

F.A.Q. ZUM WOHNUNGSGELD

Wer kann Wohnungsgeld beantragen? Wo und wie kann ich dies beantragen? Oftmals stellen sich in Bezug auf Wohnungsgeld während des Studiums viele Fragen. In unserer Übersicht möchten wir darauf Antworten geben. Bitte beachten Sie dabei: Es handelt sich nur um allgemeine Hinweise, einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt unsere Zusammenstellung daher nicht. Gern können Sie sich in der **Sozialberatung des Studentenwerkes** beraten lassen.

WAS IST WOHNUNGSGELD?

Das Wohnungsgeld hilft Personen mit geringem Einkommen bei den Wohnkosten und muss bei der örtlichen Wohnungsgeldbehörde beantragt werden. Studierende sind allerdings selten berechtigt, Wohnungsgeld zu erhalten. Die rechtlichen Regelungen finden sich im sogenannten Wohnungsgeldgesetz (WoGG) und in der Wohnungsgeldverordnung (WoGV).

KANN ICH WOHNUNGSGELD NEBEN MEINEM ELTERNUNTERHALT ODER BAFÖG BEZIEHEN?

Nein! Grundvoraussetzung, dass Studierende Wohnungsgeld beantragen können, ist eine BAFÖG-Ablehnung „dem Grunde nach“ und somit kein Anspruch auf BAFÖG (siehe § 20 Absatz 2 Wohnungsgeldgesetz). Wer hingegen deshalb kein BAFÖG erhält, weil das Einkommen der Eltern und EhegattInnen/LebenspartnerInnen oder das eigene Einkommen/Vermögen zu hoch ist, ist vom Wohnungsgeld ausgeschlossen. Dann tritt die Unterhaltspflicht der Eltern und EhegattInnen/LebenspartnerInnen ein.

Eine wichtige Ausnahme kann sein: Ein Haushaltsmitglied in der Bedarfsgemeinschaft ist nicht Studierende/r z.B. ein Kind. Die Ausnahme zählt nicht bei Wohngemeinschaften – mit einem Mietvertrag in einer WG zählt man als Einzelperson!

STUDIERENDE KÖNNEN EINEN WOHNELDANTRAG STELLEN, Z.B. WENN ...

- ✘ sie sich im Zweitstudium befinden,
- ✘ sie ein Promotionsstudium betreiben,
- ✘ sie ihren Studiengang nach dem zweiten Fachsemester wechseln und dann keinen BAföG-Anspruch mehr haben,
- ✘ ihre Regelstudienzeit ohne wichtigen Grund überschritten ist,
- ✘ sie nicht genügend Leistungen für einen positiven Leistungsnachweis nach dem vierten Fachsemester vorlegen konnten (nach § 48 BAföG),
- ✘ sie BAföG ausschließlich als verzinsliches Darlehen zum Studienabschluss erhalten.

Hinweis: Bevor Wohngeld beantragt werden kann, muss **IMMER ein BAföG-Antrag gestellt werden!** Ob nämlich dem Grunde nach kein Anspruch auf BAföG-Förderung besteht, stellt allein das zuständige Amt für Ausbildungsförderung am Studienort fest. Der ablehnende BAföG-Bescheid gilt dann als Nachweis gegenüber der Wohngeldbehörde.

PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG: WELCHES MONATLICHE EINKOMMEN MUSS ICH NACHWEISEN?

Da Wohngeld nur einen Zuschuss zu den Wohnkosten darstellt, muss von der antragsstellenden Person nachgewiesen werden, dass genügend Einkommen zur Verfügung steht, um den monatlichen Grundbedarf für die Lebenskosten zu decken. Mit der Zahlung des Wohngeldes soll erreicht werden, dass die anspruchsberechtigten Studierenden ihr monatliches Existenzminimum absichern können. Diese Deckung der Lebenskosten muss die antragstellende Person monatlich vorweisen, damit ein Wohngeldanspruch besteht.

Es ist schwierig einen genauen Betrag für die Lebenskosten zu nennen, da dies von verschiedenen individuellen Faktoren abhängt z.B. Anzahl und Alter der Haushaltsmitglieder. Am besten rechnen Sie mit dem **Online-Wohngeldrechner** von der Senatsverwaltung Berlin verschiedene Möglichkeiten durch. Wählen Sie hier bei Punkt A.1 das Bundesland Sachsen und bei Punkt A.2 Ihre Stadt/ Landkreis aus.



Webseite des Wohngeldrechners: <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml>

WAS ZÄHLT ALLES ALS EINKOMMEN?

- ✘ Kredit (Kreditinstitut oder privat)
- ✘ Unterhalt
- ✘ Lohn aus Job oder Gewinn bei Selbstständigkeit
- ✘ eigenes Kindergeld
- ✘ monatlich gleich hohe Entnahme vom Sparkonto
- ✘ Halbwaisenrente
- ✘ (einmaliges) Geldgeschenk von einem Familienmitglied

Achtung: Mischfinanzierungen sind bei Studierenden besonders beliebt z.B. Kredit, Job und Taschengeld von den Großeltern. Alle Einnahmen sind nachzuweisen!

Hinweis: Umso regelmäßiger das monatliche Einkommen, umso einfacher ist das Antragsverfahren und es droht keine Rückforderung. Bei der Antragsstellung muss eine Prognose für die zu erwarteten Einkünfte für das kommende Jahr abgegeben werden. Nach dem Bezug wird das angenommene Einkommen mit dem tatsächlichen Einkommen in den Bezugsmonaten verglichen. Es kann dann zu einer Nachzahlung, aber auch zu einer Rückforderung kommen.

WIE IST ES MIT DEM WOHSITZ?

Wohngeld kann für die Wohnung beantragt werden, in der man seinen „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ hat – in der Regel für die Wohnung in der man den Hauptwohnsitz gemeldet hat (§2 WoGG).

WO KANN WOHNUNGSGELD IN LEIPZIG BEANTRAGT WERDEN?

Wohngeldbehörde
Technisches Rathaus
Prager Straße 21, 04103 Leipzig



www.leipzig.de/wohngeld

BERATUNGSANGEBOT

KONTAKT

Studentenwerk Leipzig – Sozialberatung

- ∨ Center for Social Services (CSS), Gutenbergplatz 4, 4.OG
- ∨ Studentisches Familienzentrum (StuFaz), Nürnberger Str. 42, EG

E-Mail: sozialberatung@studentenwerk-leipzig.de

 www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/sozialberatung

IHRE VORTEILE

- ∨ ausführliche Beratung zu Ihrer individuellen Situation
- ∨ Unterstützung bei Ihrer Entscheidungsfindung
- ∨ kostenfreies Beratungsangebot
- ∨ anonyme Beratung auf Wunsch
- ∨ Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Das Team der Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig berät Sie auch gern zu anderen eventuellen in Frage kommenden Sozialleistungen – z.B. Halbwaisenrente, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder ALG I/ ALG II.

Hinweis für internationale Studierende: Bitte kommen Sie vor einer eventuellen Antragstellung zu unserer Sozialberatung, da sich bestimmte Leistungen negativ auf Ihren Aufenthaltsstatus auswirken können.